► Rente und Steuern

Auszahlung von Pensionskasse unterliegt ermäßigtem Steuersatz

I Das FG Neustadt hat sich mit der bislang gerichtlich noch nicht geklärten Frage befasst, ob Arbeitnehmer, die sich beim Eintritt in den Ruhestand für eine Kapitalauszahlung ihrer betrieblichen Altersversorgung entscheiden, diesen Betrag nur ermäßigt versteuern müssen.

Die Klägerin hatte mit ihrem Arbeitgeber eine Entgeltumwandlung vereinbart. Dazu wurde seinerzeit zu ihren Gunsten ein Altersvorsorgevertrag mit einer Pensionskasse abgeschlossen und zur Entrichtung der Beiträge (steuerbefreiter) Arbeitslohn an die Pensionskasse abgeführt. Mit Eintritt in den Ruhestand erhielt die Klägerin – auf ihren Wunsch – die betrieblichen Altersversorgungsleistungen aus der Pensionskasse nicht monatlich, sondern in einem Einmalbetrag ausgezahlt. Das Finanzamt war der Auffassung, dass diese Zahlung der Pensionskasse mit dem vollen Steuersatz zu veranlagen sei.

Nach Auffassung des FG darf die Zahlung der Pensionskasse nur nach der Fünftelregelung besteuert werden. Dies sei nicht nur nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, sondern auch mit Rücksicht auf die Neuregelung der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz geboten. Es verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), wenn man Kapitalzahlungen aus der sog. Basisversorgung (z.B. gesetzliche Rentenversicherung) und Zahlungen aus der beruflichen Altersversorgung (z.B. Pensionskasse) unterschiedlich behandle. Für entsprechende (Einmal-)Kapitalzahlungen aus der sog. Basisversorgung habe der BFH nämlich bereits entschieden, dass sie nicht mit dem vollen Steuersatz, sondern nur nach der Fünftelregelung besteuert werden dürften (FG Rheinland-Pfalz 19.5.15, 5 K 1792/12, Abruf-Nr. 144962). Die Revision zum BFH wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung dieser Frage zugelassen.



▶ Rentenbesteuerung

Aktenvernichtung ist keine Entschuldigung für das Finanzamt

Das FG Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass sich ein Finanzamt (u.a.) in einem Verfahren im Zusammenhang mit einer möglicherweise fehlerhaften Rentenbesteuerung nicht darauf berufen kann, dass archivierte Unterlagen bereits vernichtet wurden (16.6.15, 5 K 1154/13, Abruf-Nr. 145058).

Das Finanzamt erfuhr, dass die Rentenzahlungen an die Klägerin von ihrem Sohn stammten, dem sie dafür ihr Vermögen geschenkt hatte. Darauf änderte das Finanzamt die bereits bestandskräftigen Steuerbescheide rückwirkend. Es meint, dass diese Art von Rente in voller Höhe hätte besteuert werden müssen. Das FG ließ offen, ob die Rente tatsächlich in voller Höhe zu besteuern ist. Denn: Das Finanzamt ist bereits nicht befugt gewesen, die bestandskräftigen Steuerbescheide zu ändern. Schon vor Erlass dieser Bescheide hätte es die Rechtslage prüfen müssen. Selbst wenn dieser Vertrag dort inzwischen archiviert oder mit Altakten vernichtet worden ist, kann sich das Finanzamt nicht auf Unkenntnis berufen.

Keine rückwirkende Änderung der bestandskräftigen Bescheide